

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0095/2016-2021	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Horst Schlicht
<b>Aktenzeichen:</b> FD I/3-20.21.2	<b>Federführung:</b> Fachdienst I/3	<b>Datum:</b> 26.07.2016

**Jahresabschluss zum 31.12.2015**

**hier: Bewilligung von Budgetüberschreitungen und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Budgetüberschreitungen in der Ergebnisrechnung in den Teilhaushalten 1110, 2180, 3650, 4241, 5310, 5330, 5530 und 5730 in Höhe von insgesamt 817.811,43 EUR werden genehmigt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist gewährleistet.

Die Verbesserungen bei allen anderen Budgets betragen 1.030.296,45 EUR, so dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Haushaltsplanansatz **um 212.485,02 EUR verbessert**.

2. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von **386.066,55 EUR** werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO im Rahmen des Jahresschlusses 2015 bewilligt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist gewährleistet.

Reimann  
Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkung: -entfällt-**

Teilhaushalt:  
Sachkonto / I-Nr.:

Auftrags-Nr.:

### **Sachverhalt:**

1. Im Gegensatz zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 Abs. 1 HGO wird bei der Feststellung und Berechnung der **Budgetüberschreitungen** der **gesamte** Teilhaushalt (Budget) – also einschl. Erträgen und zahlungsunwirksamen Aufwendungen – berücksichtigt. Deshalb weichen die „Budgetüberschreitungen“ und die „über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ nach § 100 Abs. 1 HGO in aller Regel weit voneinander ab.

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen (zum Beispiel Abschreibungen und Rückstellungen), gelten **nicht** als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen.

2. In den folgenden Teilhaushalten/Budgets ergeben sich 2015 im Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung beim Plan/Ist-Vergleich (ohne interne Leistungsverrechnungen) folgende Haushalts- bzw. Budgetüberschreitungen und überplanmäßige und/oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

#### 2.1 Budget 1110 Gemeindeorgane und Verwaltungssteuerung:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 95.274,16,-- EUR. Zwar ergeben sich Mehrerträge (54 T€), hauptsächlich durch die Auflösung von Rückstellungen, insbesondere bei den Pensions- u. Beihilferückstellungen aber auch Mehraufwendungen (149 T€) bei der Zuführung für Pensions- und Beihilferückstellungen und bei den betrieblichen Aufwendungen für die Bildung neuer Rückstellungen für Instandhaltungen im Rathaus (Wärmedämmung, Elektroinstallation, Umbaumaßnahmen, Schall- u. Wärmeschutz Fenster).

Es ergeben sich jedoch **keine** überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. S. von § 100 Abs. 1 HGO.

#### 2.2 Budget 2180 Jugend, Kultur, Sport und Soziales:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 219.407,94 EUR resultiert vornehmlich aus dem Produkt 313001 „Leistungen für Asylbewerber“. Zu den Mindererträgen (75 T€), hauptsächlich bei der Kostenerstattung vom RTK für Asylbewerber, kommen Mehraufwendungen (145 T€) für Asylbewerber.

Daher ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 144.620,30 EUR i. S. von § 100 Abs. 1 HGO.

#### 2.3 Budget 3650 Tageseinrichtungen für Kinder:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 351.249,87 EUR entsteht durch Mindererträge (21 T€) hauptsächlich bei den Benutzungsgebühren und Mehraufwendungen (331 T€) durch neue Rückstellungen für Ausgleichszahlungen nach § 28 HKJGB sowie für Instandhaltungen, Fremdreinigung und sonstige Fremdleistungen (FSJ'ler die ein Freiwilliges soziales Jahr in den Kitas absolvieren).

Es ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 157.723,90 EUR i. S. von § 100 Abs. 1 HGO.

#### 2.4 Budget 4241 Waldschwimmbad:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 56.128,59 EUR. Zwar konnten Mehrerträge (65 T€) bei den Benutzungsgebühren erzielt werden aber Mehraufwendungen (121 T€) stehen dem gegenüber, hauptsächlich für Rückstellungen für Instandhaltungen und Personalkosten (Leiharbeitskräfte).

Es ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 15.591,21 EUR i. S. von § 100 Abs. 1 HGO.

#### 2.5 Budget 5310 Umweltschutz/Ver- und Entsorgung:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 13.750,34 EUR liegt hauptsächlich an den periodenfremden Aufwendungen durch die Spitzabrechnungen Konzessionsabgaben der SÜWAG AG für 2013 und 2014 sowie die steuerliche Abwicklung der Photovoltaikanlagen.

Daher ergeben sich hauptsächlich außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 15.210,30 EUR i. S. von § 100 Abs. 1 HGO.

#### 2.6 Budget 5330 Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 39.850,06 EUR ist keine „echte“ Überschreitung, denn der Teilhaushalt schließt nach interner Kosten- und Leistungsverrechnung im Ergebnis mit 0,-- EUR ab. Der THH wird über das Konto „Kostenerstattungen verbundene Unternehmen“ abgewickelt bzw. mit dem Eigenbetrieb Gemeindewerke verrechnet, so dass der Gemeinde aus dem Eigenbetrieb keine Belastungen entstehen.

Es ergeben sich **keine** überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. S. von § 100 Abs. 1 HGO.

#### 2.7 Budget 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen:

Es ergibt sich eine geringfügige Budgetüberschreitung i. H. v. 1.637,40 EUR die sich aus dem Saldo diverser Sachkonten ergibt.

Es ergeben sich auch hier **keine** überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. S. von § 100 Abs. 1 HGO.

#### 2.8 Budget 5730 Gemeindehallen, Märkte und Veranstaltungen:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 40.513,07 EUR. Zwar konnten Mehrerträge (15 T€) durch die Auflösung von Rückstellungen für Instandhaltungen und periodenfremden Spitzabrechnungen für Energielieferungen und Nebenkostenabrechnungen generiert werden aber Mehraufwendungen (56 T€) für Instandhaltungen (Bauunterhaltung, Einrichtungen und Ausstattungen, Wartungskosten) sowie für die periodenfremde Abrechnung des RTK für den 50 %-anteil für die Unterhaltung der Lenzenberghalle stehen dem gegenüber.

Es ergeben sich über- und außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 52.920,84 EUR i. S. von § 100 Abs. 1 HGO.

3. Diesen vorgenannten Budgetüberschreitungen von insgesamt 817.811,43 EUR stehen **Verbesserungen in allen anderen Budgets im Gesamtbetrag von 1.030.296,45 EUR** gegenüber. **Das heißt, dass sich per Saldo eine Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplan in Höhe von 212.485,02 EUR ergibt.**

**Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO betragen 386.066,55 EUR.**

Hierbei sind zahlungsunwirksame Mehraufwendungen, die durch die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 entstanden sind, sowie § 7 (4) Nr. 1 der Haushaltssatzung 2015, berücksichtigt.

Die Deckung der Budgetüberschreitungen und der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Gesamtergebnishaushalt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO gegeben.

Diese Haushaltsüberschreitungen liegen gemäß § 100 Abs. 1 HGO in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung.

4. Die Behandlung der „**Budgetüberschreitungen**“ und der „**üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen**“ (**§ 100 Abs. 1 HGO**) ist – so wie in der Vorlage dargestellt – mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Franz  
Oberamtsrat

**Anlagen:**

Tabelle Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung 2015;  
Soll/Ist-Vergleich nach Teilhaushalten bzw. Budgets (ohne ILV)